

---

# SR Webinar – StPO Basics

Sabine Tofahrn



## Verfahrenshindernisse

- ▶ es kommt letztlich nicht zu einer Verurteilung der Täter

## Relevanz nach Verfahrensabschnitten

Vorverfahren

Einstellung des Verfahrens  
gem. **§ 170 II StPO**

Zwischenverfahren

Ablehnung der Eröffnung  
gem. **§ 204 StPO**

Hauptverfahren

Außerhalb der  
Hauptverhandlung:  
Einstellung gem. **§ 206a StPO**  
Innerhalb der  
Hauptverhandlung:  
Urteil gem. **§ 260 III StPO**

## Verfahrenshindernisse und prozessuale Tat

-  **Anderweitige Rechtshängigkeit**
  -  Wegen dieser **prozessualen Tat** wurde bereits ein Eröffnungsbeschluss erlassen
-  **Entgegenstehende Rechtskraft**
  -  Wegen dieser **prozessualen Tat** wurde der Täter bereits rechtskräftig verurteilt – Art 103 III GG („ne bis in idem“)

**Prozessuale Tat**

Ein nach der Lebensauffassung zu bestimmender, einheitlicher geschichtlicher Vorgang  
Orientierung am materiell rechtlichen Tatbegriff: Konkurrenzen

## Verfahrenshindernisse und Konstitution

### Fehlende Strafmündigkeit

 Ist geregelt in den § 19 StGB

### Verhandlungsunfähigkeit

 Der Beschuldigte muss in der Lage sein, aktiv am Verfahren mitzuwirken – bei vorübergehender Einschränkung: § 205 StPO (analog)

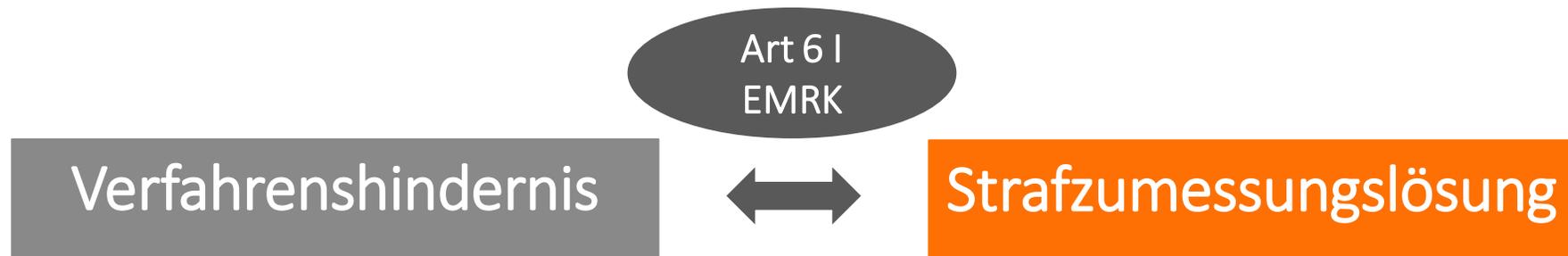
### Drohender Tod aufgrund der Verhandlung

 Sofern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass der Beschuldigte aufgrund der Verhandlung sterben wird (Verfahrenshindernis aus Art. 2 II 1 GG)

## Weitere Verfahrenshindernisse

- V** Verjährung
  - ➔ Ist geregelt in den §§ 78ff StGB
- V** Kein Wirksamer Strafantrag oder keine wirksame Ermächtigung
  - ➔ Zu unterscheiden sind absolute und relative Antragsdelikte. Bei letzteren kann bei öffentlichem Interesse verfolgt werden
- V** Immunität
  - ➔ Bei Abgeordneten während der Dauer des Mandats
- V** Kein wirksamer Eröffnungsbeschluss und keine wirksame Anklage
  - ➔ Kann in der Hauptverhandlung nachgeholt und geheilt werden
- V** Unzuständigkeit des Gericht
  - ➔ örtlich gem. §§ 7 ff StGB und sachlich nach §§ 24 ff GVG

## ▶ Tatprovokation und überlange Verfahrensdauer



**EGMR:** bei **P**rechtsstaatswidriger Tatprovokation greift entweder ein Beweisverwertungsverbot oder aber ein ähnlich effektives Verfahren

**BGH:** Verfahrenshindernis oder Strafzumessung – je nach Schwere des Verstoßes

**BGH:** bei überlanger und damit **P**rechtsstaatswidriger Verfahrensdauer: Verfahrenshindernis oder Strafzumessung – je nach Dauer der Verzögerung, Ursache der Verzögerung (Justiz oder Angeklagter?) Schwere der Tat und Komplexität des Tatvorwurfs



## Verfahrensprinzipien

- ❖ Verletzung kann zur Begründung eines Rechtsmittels, vor allem der Revision gem. §§ 337, 338 StPO führen
- ❖ sind in verschiedenen Gesetzen geregelt: GG, EMRK, GVG und StPO

## ▶ §§ 151 und 152 StPO

### Akkusationsprinzip

- **§ 151 StPO:** „wo kein Kläger da kein Richter“
- **264 I StPO:** Gegenstand des Urteils ist **die in der Anklage bezeichnete Tat**

### Prozessuale Tat

- Nachtragsanklage, **§ 266 StPO** oder rechtlicher Hinweis, **§ 265 StPO**

### Offizialprinzip

- **§ 152 I StPO:** Strafverfolgung „ex officio“- von Amts wegen durch StA
- Ausnahme: Privatklagedelikte **§ 374 StPO**
- Einschränkung: absolute Antragsdelikte § 123 StGB

### Legalitätsprinzip

- **§§ 152 II, 170 I StPO:** Ermittlungs- und Anklagezwang

### Opportunitätsprinzip

- **§§ 153 ff StPO:** Einstellung

## ▶ Art. 101 und 103 I GG, Art 20 III GG und 6 I 1 EMRK

### Gesetzlicher Richter

- **Art. 101 GG:** niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden
- Örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit muss vorab geregelt sein
- GVG, StPO, Geschäftsverteilungsplan

### Rechtliches Gehör

- **Art. 103 I GG:** der Betroffene muss Gelegenheit haben, sich in das Verfahren einzubringen
- z.B. „das letzte Wort“ § 258 II StPO, Erklärungen nach der Beweiserhebung § 257 StPO

### Fair Trial

- **Art 20 III GG und 6 I 1 EMRK:** „Auffangverfahrensprinzip“
- z.B. Abhören eine Ehegattengesprächs im Besucherraum U-Haft / Verbot der Bespitzelung des Beschuldigten durch Zellengenossen in U-Haft

## Öffentlich, schnell und von Amts wegen

### Öffentlichkeitsprinzip

- **§ 169 GVG:** die Verhandlung ist öffentlich
- Aufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung sind nicht gestattet (Schutz der Privatsphäre des Angeklagten / der Zeugen)
- Tonübertragung in Nebenraum für Presse/ Aufnahmen für historische Zwecke sind zulässig

### Beschleunigungsgebot

- **Art. 20 III GG und 6 EMRK:** der Betroffene muss innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung erhalten
- **§§ 228, 229 StPO:** Aussetzung und Unterbrechung
- **§ 198 GVG:** Kompensation
- **§ 10 EG StPO:** Hemmung der Frist wegen Corona

### Amtsermittlungsprinzip

- **§ 244 II StPO:** Aufklärung des Sachverhalts / Erhebung der Beweise von Amts wegen durch das Gericht
- Keine ausschließliche Bindung an Beweisanträge
- Ablehnung der Beweisanträge nur unter engen Voraussetzungen

## Unmittelbar, mündlich, frei – auch von Zweifeln

### Unmittelbarkeitsprinzip

- **§§ 226, 250, 261 StPO:**
- Ununterbrochene Anwesenheit der erkennenden Richter
- Heranziehung des tatnächsten Beweismittels

### Mündlichkeitsprinzip

- **§ 261 StPO:** mündliches Vorbringen des Prozessstoffs

### Freie Beweiswürdigung

- **§ 261 StPO:**  
Entscheidung aus der **freien** Überzeugung
- Grds. keine Beweisregeln
- (Ausn.: Beweisverwertungsverbote)

### in dubio pro reo

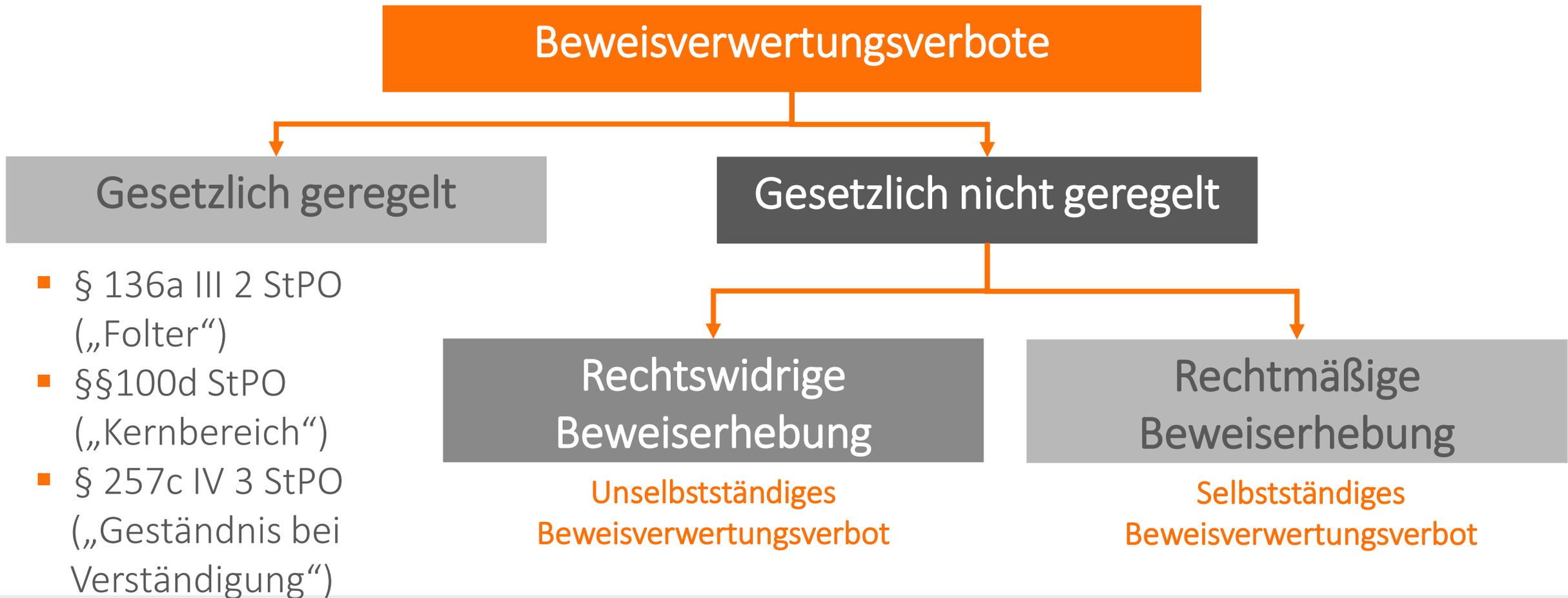
- **§ 261 StPO:**  
Entscheidung aus der freien **Überzeugung**
- Bei Zweifeln ist der Angeklagte frei zu sprechen



## Beweisverwertungsverbote

- ❖ Führen dazu, dass ein Beweismittel nicht zum Nachweis der Schuld herangezogen werden darf
- ❖ Sind auch schon bei der Begründung des dringenden Tatverdachts bei der Anordnung der U-Haft zu berücksichtigen
- ❖ sowie bei der Begründung des hinreichenden Tatverdachts bei Anklageerhebung

## Überblick



## ▶ Gesetzlich nicht geregelte Beweisverwertungsverbote



- Staatliches Interesse an Strafverfolgung contra Interesse an einem rechtsstaatlichen Verfahren
  - Schwere des Delikts und Schwere des Verstoßes
    - Schutzzweck der verletzten Norm
  - Rechtmäßiger, hypothetischer Ersatzeingriff

## Fallgruppen

- P** Fehlende Belehrung gem. § 52 III StPO

  - ➔ Aussage ist nicht verwertbar, es sei denn, der Zeuge kennt seine Rechte
- P** Fehlende Belehrung gem. § 55 II StPO

  - ➔ h.M.: Aussage ist verwertbar, da die Norm primär den Zeugen schützt
- P** Fehlende Belehrung bei § 53 StPO

  - ➔ Belehrung gesetzlich nicht vorgesehen, ergibt sich aber aus der Fürsorgepflicht, wenn Zeuge seine Rechte nicht kennt
  - P** Aussage unter Verstoß gegen § 203 StGB

    - ➔ h.M.: Aussage ist verwertbar

## Fallgruppen

- P** Zeuge verweigert in der HV das Zeugnis § 252 StPO

  -  h.M.: der Ermittlungsrichter kann als „Zeuge vom Hörensagen“ vernommen werden
  
- P** Fehlende Belehrung gem. § 136 I 2 StPO

  -  Aussage ist nicht verwertbar, es sei denn, der Beschuldigte kennt seine Rechte
  - Achtung:** der Verwertung muss in der Hauptverhandlung widersprochen werden (**Widerspruchslösung**)!
  - Sofern der Angeklagte in der HV erneut aussagt, muss er zuvor **qualifiziert belehrt** worden sein, damit die neue Aussage verwertet werden kann (**Fortwirkung**)

## Fallgruppen

### Durchführung einer Zwangsmaßnahme ohne richterlichen Beschluss

z.B. Durchsuchung (§§ 102, 105 StPO) unter Berufung auf „Gefahr im Verzug“

 Rechtmäßiger, hypothetischer Ersatzeingriff: hätte die StA den richterlichen Beschluss bekommen? Wenn ja, dann Verwertungsverbot nur bei schwerem Verstoß = Willkür  
**Achtung:** der Verwertung muss in der Hauptverhandlung widersprochen werden (**Widerspruchslösung**)!



## ▶ Welche Rolle spielt der Widerspruch?

Das gilt sowohl für den verteidigten als auch den nicht-verteidigten Angeklagten bei entsprechender Belehrung

Der Angeklagte muss der Verwertung spätestens nach der Beweiserhebung widersprechen

§ 257  
StPO

Der Widerspruch ist Entstehensvoraussetzung des Beweisverwertungsverbots

Wird er nicht rechtzeitig erhoben, darf das Gericht das Beweismittel verwerten



## ▶ Muss der Widerspruch stets erhoben werden?

### Fallgruppen

- ❖ Unterlassen der Belehrung des Beschuldigten, § 136 I S. 2-4
  - ❖ Verstöße bei den heimlichen Maßnahmen gegen den Beschuldigten gem. §§ 100a ff
- ❖ Unterlaufen des Richtervorbehalts bei einer Durchsuchung gem. §§ 102, 105 oder bei § 81a II

## Rechtswidrige Beweiserhebung durch Private

- P** Erlangung eines Geständnisses unter Folter

  -  Unverwertbar aufgrund des Verstoßes gegen die Menschenwürde
- P** Rechtswidrige Erlangung von Steuerdaten / Dash Cam Aufzeichnungen

  -  Verwertbar, sofern nicht durch den Staat veranlasst und es nur ein Eingriff in die Sozialsphäre zur Aufklärung von Straftaten ist, deren Verfolgung im besonderen öffentlichen Interesse liegt
- P** „Hörfalle“

  -  Wegen des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur verwertbar bei besonders schweren Straftaten

## Rechtmäßige Beweiserhebung

### „Sphärentheorie“

- Verwertungsverbot, sofern der **Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung** betroffen ist
- Bei Eingriffen in die **Privatsphäre**: Verwertbarkeit bei schwersten Straftaten
- Bei Eingriffen in die **Sozialsphäre**: grds. Verwertbarkeit

### Zufallsfunde

- Beweismittel wurden durch repressive Maßnahmen erlangt: **§ 479 II 2 StPO**
  - Aufgrund anderer Gesetze: **§ 161 II StPO**
- „Hypothetischer Ersatzeingriff“

## Weitere Wirkungen eines Beweisverwertungsverbots?

### Fernwirkung

- **H.M.:** weitere Beweise, die aufgrund des unverwertbaren Beweismittels gewonnen wurden, sind **grds. verwertbar**
- **A.A.: Verwertungsverbot**, insbesondere bei Verletzung wichtiger Verfahrensnormen: § 136a StPO

### Fortwirkung

- ein **Fehler** im Ermittlungsverfahren kann in der **Hauptverhandlung fortwirken** (§ 136 / 136a StPO)
- **(-) bei qualifizierter Belehrung**